

Satzung der Eustachius-Schützen Bergham

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen
Eustachius-Schützen e.V.
und hat seinen Sitz in
Bergham.**
- 2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.**
- 3. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und anerkennt
dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse.
Dies gilt auch für alle Mitglieder unseres Vereins.**
- 4. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.**

§ 2

Vereinszweck

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaft-
liche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.**
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Pflege und Wahrung
des heimatlichen Brauchtums.
Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung gemeinschaft-
lichen Schießens mit Sportwaffen, Böllern, Armbrüsten und Bogen, durch
Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch
Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte
Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.**

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

- 1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Zu beachten sind die gesetzlichen waffenrechtlichen Vorschriften.**
- 2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder mündlich beim Schützenmeisteramt zu beantragen. Wird das Aufnahmegesuch nicht binnen 4 Wochen vom Schützenmeisteramt abgelehnt, gilt es als angenommen.**
- 3. Gegen den Ablehnungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist binnen 3 Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an das Schützenmeisteramt zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei der nächsten Mitgliederversammlung endgültig über die Beschwerde.**
- 4. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss wenigstens von einem Sorgerechtsinhaber unterschrieben sein.**
- 5. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.**

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.**
- 2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.**
- 3. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend bzw. gröblich sein muss.**

Wird der Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht entrichtet, kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- a) **Den Ausschluss spricht das Schützenmeisteramt durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.**
 - b) **Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen.**
- 4. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.**

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.**
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.**
- 3. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.**
- 4. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne der Pflichten.**

§ 7

Mitgliedsbeitrag

- 1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.**
- 2. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Die zu leistenden Arbeitsstunden jährlich bzw. die Ersatzgeldleistungen pro Arbeitsstunde sind in die Berechnung des Mitgliedsbeitrages bzw. in die Höhe der Umlagen mit einzubeziehen.**

§ 8

Verwendung der Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

1. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
2. Die Wahl des 1. und 2. Schützenmeisters erfolgt geheim durch Wahlzettel. Die weiteren Mitglieder des Schützenmeisteramtes können per Akklamation gewählt werden wenn dies vorher von der Mitgliederversammlung beschlossen worden ist. Die Wahlen haben in jedem Fall schriftlich zu erfolgen, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen oder dies von der Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder verlangt wird.
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
4. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit in den Sitzungen des Schützenmeisteramtes entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Bei Stimmengleichheit in der Mitgliederversammlung gilt der Abstimmungsgegenstand als abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
6. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§ 10

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind

a) das Schützenmeisteramt,

b) die Mitgliederversammlung.

2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Schützenmeisteramtes können Vereinstätigkeiten – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten – entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. „Ehrenamts-Freibetrag“ gemäß derzeit § 3 Nr. 26 a EStG.

§ 11

Das Schützenmeisteramt

1. Das Schützenmeisteramt besteht aus dem

1. Schützenmeister,

2. Schützenmeister,

1. Kassier,

2. Kassier,

1. Schriftführer,

2. Schriftführer,

1. Sportleiter,

2. Sportleiter,

der von den Schützendamen gewählten Damenleiterin,

dem von der Schützenjugend gewählten 1. Jugendleiter und 2. Jugendleiter.

2. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist.

3. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

4. Das Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Das Schützenmeisteramt ist weiterhin zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

5. Es bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 12

Mitgliederversammlung

- 1. Sie ist als oberstes Vereinsorgan je nach Bedarf mindestens einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.**

- 2. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Schützenmeister unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen**
 - a) durch persönliche Bekanntgabe bei Schießabenden,**

 - b) durch Aushang im Vereinslokal oder sonstig geeigneten Stellen im Einzugsgebiet des Schützenvereins.**

- 3. Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:**
 - 1. Bericht des 1. Schützenmeisters,**
 - 2. Bericht des Sportleiters,**
 - 3. Bericht der Damenleiterin,**
 - 4. Bericht des Jugendleiters**
 - 5. Bericht des Kassiers unter Vorlage der Jahresrechnung,**
 - 6. Prüfungsbericht der Kassenprüfer,**
 - 7. Entlastung des Schützenmeisteramtes,**
 - 8. (Nach Ablauf der Wahlperiode)
Neuwahl des Schützenmeisteramtes und der Kassenprüfer,**
 - 9. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen,**
 - 10. Satzungsänderungen,**
 - 11. Anträge bzw. Beschwerden,**
 - 12. Ernennung von Ehrenmitgliedern,**
 - 13. Verschiedenes**

- 4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.**

- 5. Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
Im Einzelfall kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss die Behandlung und Entscheidung einer dieser ihr vorbehaltenen Aufgaben dem Schützenmeisteramt übertragen.**

- 6. Aus besonderen Anlässen (z.B. Schützen- oder Gründungsfesten) können von der Mitgliederversammlung Vereinsmitglieder mit Aufgabenbereich und Mitspracherecht beigezogen werden.**

- 7. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.**

- 8. Über die Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Schützenmeister zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.**

- 9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziffer 2 einzu-**

berufen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

§ 13

Protokoll

1. Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
2. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
3. Protokolle sind vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das verbleibende Vermögen der für den Vereinssitz zuständigen Gemeinde mit der Maßgabe zu übertragen, dieses wieder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

1. Schützenmeister
G. W. ...


2. Schützenmeister
Franz ...
